

derbte Text nach der analogen Stelle im Privileg Karls des Kahlen: 'Suggesterunt venerandi pontifices, ut quoddam privilegium . . . concedere dignaremur, quod episcopi facerent et sua subscriptione roborarent sanctorum patrum exempla sequentes' zu emendieren.

Die Abschrift Louvets in CL. 17197 der Pariser Nationalbibliothek bietet aber noch ein anderes Stück und, wie aus der Corroborationsformel erhellt, das Schlussstück einer Urkunde aus derselben Quelle, dem alten Chartular von Aisnay, zweifellos in getreuer Wiedergabe dieser Vorlage. Beide Stücke, die besprochene Urkunde Karls, die mit 'consentimus et confirmamus' plötzlich abbricht, und dieses Schlussstück einer Urkunde sind weit von einander getrennt¹. Auf die Urkunde Karls f. 40 folgt f. 44 die Bestätigung der Stiftung durch Remigius (Privilegium Remigii episcopi de Saxiaco), f. 46' das Privileg der Bischöfe, f. 49 der Stiftbrief des Aurelian; unmittelbar an diesen reiht sich f. 50 die Ueberschrift 'De coenobio Athanacensi' mit dem Schlussstück einer Urkunde an.

Dieser handschriftliche Bestand, die Ueberschrift, die Nennung des Abts Aurelian anstatt Badilo veranlassten Dopsch, in diesem Fragment den Rest einer Urkunde für Aisnay, für die eine sichere Zuweisung vorläufig kaum möglich sei, zu sehen und deshalb auf die Veröffentlichung zu verzichten².

Und doch steht die Zusammengehörigkeit der beiden Stücke ausser Frage, dieses Fragment ist der Schluss der Urkunde Karls. Es war nur eine Willkür des Schreibers des alten Chartulars, die Urkunde in zwei Theile zu zerreißen, wohl nur deshalb, um an die Erwähnung des Privilegs der Bischöfe ausser diesem auch noch die darauf bezüglichen Urkunden des Stifters und des Metropolitens von Lyon anzureihen. Die Ueberschrift 'De coenobio Athanacensi' ist wie die Ueberschriften der anderen Urkunden nur Zuthat des Chartularschreibers und damit belanglos; auch ihn mochte die Erwähnung des Abts Aurelian bewogen haben, die Urkunde Aisnay, dessen Abt Aurelian, später

1) Ich stütze mich hier auf die Bearbeitung jener Hs. von Dopsch im Apparat der MG. Bei Guichenon 2^b, 226—227, der beide Stücke als 'Praeceptum Caroli regis' und als 'aliud privilegium' in unbrauchbarer und überarbeiteter Gestalt giebt, ist zwischen beide Stücke nur das Privileg der Bischöfe eingeschoben; die Zahl der urkundenden Bischöfe (decem) ist — nebenbei bemerkt — ein Irrthum oder eine Erfindung; die Zahl wird nirgends genannt. 2) Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XVI, 204. Bei späterer Vornahme der Texte ist Dopsch selbst bereits auf den wahren Sachverhalt aufmerksam geworden.